

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen ^{821.0}
für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul-
alter

ReBB

vom 24. November 2015

letztmals geändert 4. März 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹ und Art. 12 VoBB²

beschliesst³:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich eine entsprechende Verordnung (VoBB²) erlassen. Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (ReBB) ist als Ergänzung dazu zu betrachten. Es hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Betreuungsbeitrag auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag profitieren zu können und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Begriffserläuterung

Art. 2 Die Begriffe in Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter sind in Art. 2 VoBB² erläutert.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Eltern beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrösse an den Betreuungskosten. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar.

² Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

³ Folgende Betreuungseinrichtungen im familienergänzenden Bereich unterstehen der Aufsicht durch die Sozialbehörde und dem Amt für Jugend- und Berufsberatung (Abschluss Leistungsvereinbarung): Krippen, Tagesfamilien.

⁴ Ansonsten gelten die Grundsätze gemäss Art. 3 VoBB².

Geltungsbereich

Art. 4 Leistungsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten während der Zeit der Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder aufgrund eines ärztlichen Attests. Zudem kann die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Platzierungen aus Kinderschutzgründen verordnen.

Betreuungseinrichtungen

a. Mit Leistungsvereinbarungen

Art. 5 ¹ Gemäss Art. 4 VoBB² kann die Stadt mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Sitz in Wallisellen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind:

- a) Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b) Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisation.

b. Ohne Leistungsvereinbarungen

Art. 5a ¹ Gemäss Art. 4 VoBB² kann die Stadt familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, ohne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

² Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a) Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b) Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisationen.

B Beitragsberechnung / Gesuchstellung

Berechnungsbasis

Art. 6 Es gilt Art. 5 VoBB².

Massgebendes Gesamteinkommen (Art. 6 VoBB²)

Art. 7 **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ¹ Weitere Leistungen, die dem massgebenden Gesamteinkommen anzurechnen sind, sind insbesondere

- a) Beiträge Dritter (Arbeitgeber) an Betreuungskosten,
- b) Zusatzleistungen.

² Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende Gesamteinkommen anhand der letzten drei Lohnauszüge errechnet. Es können keine Abzüge geltend gemacht werden. Es ist zudem ein Nachweis über das Vermögen zu erbringen. Ein entsprechendes Formular kann über die Abteilung Gesellschaft, Stadt Wallisellen bestellt werden.

Ausserordentliche Betreuungskosten

Art. 8 ¹ Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Stadt nicht übernommen, ausser bei höheren Tagesansätzen infolge eines speziellen Betreuungsbedarfs bei körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung (medizinisches Gutachten, ärztliches Attest) nach Prüfung.

² Ansonsten gelten die Ausführungen gemäss VoBB².

Berechnung Betreuungsbeiträge

Art. 9^{4,5} ¹ Den Erziehungsberechtigten werden Betreuungsbeiträge auf den von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag (LBG) gewährt. Die Höhe des Betreuungsbeitrages richtet sich nach

- a) dem massgebenden Gesamteinkommen;
- b) der Haushaltgrösse;
- c) der Beanspruchung des Betreuungsangebotes (zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt).

Berechnung Betreuungsbeiträge basierend auf maximalem Leistungsbeitrag Gemeinde (LBG) von CHF 120 – 130.00 (Kleinkinder bis 18 Monate)	Zwei Personen	Drei Personen	Vier Personen	Fünf Personen und mehr
Massgebendes Gesamteinkommen gemäss Art. 7				
bis CHF 45'000.00	75%	75%	80%	85%
CHF 45'001 – 55'000.00	65%	70%	75%	80%
CHF 55'001 – 65'000.00	50%	55%	65%	70%
CHF 65'001 – 75'000.00	40%	45%	50%	55%
CHF 75'001 – 85'000.00	30%	35%	40%	45%
CHF 85'001 – 95'000.00	20%	25%	30%	35%
CHF 95'001 – 105'000.00	10%	15%	20%	25%

Grundsätzlich: Selbstbehalt Anspruchsberechtigte mind. 15% von LBG;
 Alles was über LBG liegt: Finanzierung durch Anspruchsberechtigte
 Anwendung bei Betreuungstarifen, die unter LBG liegen: Prozentuale Reduktion
 Anwendung auf Tagesfamilien: pro Tag/Kind maximal 10h, exkl. Verpflegungskosten; die Stadt legt jährlich die Anzahl maximale Betreuungsstunden in Tagesfamilien fest, bei denen eine Subventionierung erfolgt.

² Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungsumfang innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit einer Monatspauschale auf den monatlichen Elternbeitrag hochgerechnet.

³ Bei den Kinderkrippen wird höchstens ein Faktor 4.2 Wochen pro Monat angewendet. Verwendet die Betreuungsorganisation einen tieferen Betreuungsfaktor wird mit dem

tiefere Faktor gerechnet. Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, resultiert eine entsprechende Kürzung der Elternbeiträge.

Gesuchstellung

Art. 10 ¹ Erziehungsberechtigte, die Betreuungsbeiträge der Stadt gemäss VoBB² beanspruchen, reichen bei der Abteilung Gesellschaft ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen gemäss Art. 11 ein. Die Abteilung Gesellschaft prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Höhe der Unterstützungsleistungen.

² Eine Überprüfung des Entscheides kann innert dreissig Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Stadtrat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert dreissig Tagen beim Bezirksrat Bülach mit Rekurs angefochten werden.

³ Die Auszahlung der von der Stadt festgesetzten Betreuungsbeiträge erfolgt ausschliesslich an die Betreuungseinrichtung. Diese stellen den Erziehungsberechtigten die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der zu erwartenden Betreuungsbeiträge in Rechnung. Liegt der Vollkostentarif über dem von der Stadt definierten Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Stadt zugrunde gelegt.

⁴ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge erlischt:

- a) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Stadt per Abmeldedatum bei den Einwohnerdiensten;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen bezogen werden (z.B. unbezahlter Urlaub, Betreuungspause usw.);
- c) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- d) nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes (14 Wochen), wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wird.

Unterlagen

Art. 11 ¹ Die Festlegung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf folgende Unterlagen (Kopien), die der Stadt mit dem Antragsformular einzureichen sind:

- a) Aktuellste Steuererklärung und aktuellste definitive Steuerrechnung;
- b) Arbeitsvertrag und letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, wenn sich das Saläreinkommen gegenüber der letzten Steuererklärung relevant verändert hat, bei quellensteuerpflichtigen Personen);
- c) Aktuelle Betriebsbuchhaltung bei selbständiger Erwerbstätigkeit mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung bei selbständiger Erwerbstätigkeit ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen und Vermögen), Verfügung der SVA über die selbständige Erwerbstätigkeit;
- d) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- e) Betreuungsvereinbarung mit Kinderkrippe und/oder Tagesfamilie;
- f) Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen und andere Sozialversicherungen.

² Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – f folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Letzter Lohnausweis (Vorjahr),
- b) Unterzeichneter Vermögensnachweis.

³ Die Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Art. 12 ¹ Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

² Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen

Einsichtsrecht der Stadt

Art. 13 Die zuständigen Stellen der Stadt haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs

um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Geltungsdauer, Neuberechnung des Betreuungsbeitrages und Meldepflicht

Art. 14 ¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 9 und 11 auf Anfang Schuljahr.⁴

² Die Neuberechnung des Beitrages erfolgt jederzeit und sobald die vollständigen Unterlagen gemäss Art. 11 vorliegen:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- c) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr oder das massgebende Vermögen um mehr als CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr verändert, ist dies innerhalb von drei Monaten zu melden.

Unberechtigter Bezug

Art. 15 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Betreuungsbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Stadt zurückgefordert.

C Vollzug, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitragsreglement

Art. 16 Das Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur VoBB².

Vollzug

Art. 16a Der Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfolgt durch die Stadt, vertreten durch die Abteilung Gesellschaft. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 17 ⁶

Inkraftsetzung

Art. 18 Der Stadtrat erlässt die Überarbeitung dieses Reglements mit Beschluss vom 24. November 2015³ und setzt dieses per 1. Januar 2016 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² [WES 811.1](#).

³ [SRB 2015-638](#).

⁴ Geändert mit SRB vom 30. Januar 2024. In Kraft seit 1. August 2024 ([SRB 2024-25](#)).

⁵ Geändert mit SRB vom 4. März 2025. In Kraft seit 1. Juli 2025 ([SRB 2025-57](#)).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Januar 2024; in Kraft seit 1. August 2024 ([SRB 2024-25](#)).